

## TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Gesetz betreffend landwirtschaftliche Kulturlflächen, Änderung

Beilage  
zu VI/4-A-62/14

Geltende Fassung

§ 1  
Gegenstand

(1) Grundstücke, die nach ihrer Beschaffenheit oder der Art ihrer tatsächlichen Verwendung der landwirtschaftlichen Nutzung gewidmet sind, und Grundstücke, die an solche Grundstücke angrenzen, dürfen nur mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde aufgeforschet oder zur Anlage von Forstgärten, Forstamenplantagen oder Christbaumkulturen verwendet werden. Ebenso bedarf die Duldung des natürlichen Anfluges (Naturverjüngung) auf diesen Flächen einer Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde.

Vorgeschlagene Fassung

§ 1

Gegenstand

(1) Auf Grundstücken die nach ihrer Beschaffenheit oder ihrer tatsächlichen Verwendung der landwirtschaftlichen Nutzung gewidmet sind oder an solche Grundstücke angrenzen, darf eine Kulturumwandlung nur mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde vorgenommen werden. Als Kulturumwandlung im Sinne dieses Gesetzes gilt

a) die Aufforstung,

b) die Anlage von Forstgärten, Forstamenplantagen, Christbaumkulturen, Walnuß- und Edelkastanienplantagen zur Gewinnung von Früchten und Kurzumtriebsflächen mit einer Umtriebszeit bis 30 Jahren sowie

c) die Duldung des natürlichen Anfluges (Naturverjüngung)

(2) Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen nicht Maßnahmen der Wiederbewaldung und die Errichtung von Windschutzanlagen. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten ferner nicht für Grundstücke, die den forstrechtlichen Vorschriften unterliegen. Im Zweifelstfall hat die Bezirksverwaltungsbehörde vor ihrer Entscheidung die forstbehördliche Feststellung zu veranlassen, ob diese Voraussetzung gegeben ist (§ 5 Forstgesetz 1975, BGBl.Nr. 440).

(2) Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen nicht Maßnahmen der Wiederbewaldung und die Errichtung von Windschutzanlagen. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten ferner nicht für Grundstücke, die den forstrechtlichen Vorschriften unterliegen. Im Zweifelstfall hat die Bezirksverwaltungsbehörde vor ihrer Entscheidung die forstbehördliche Feststellung zu veranlassen, ob diese Voraussetzung gegeben ist (§ 5 Forstgesetz 1975, BGBl.Nr. 440 in der Fassung BGBl. Nr. 576/1987).

§ 2  
Bewilligung

- (1) In den Fällen des § 1 Abs. 1 ist die Bewilligung zu versagen, wenn die Kulturumwandlung dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung einer gesunden und leistungsfähigen Landwirtschaft widerspricht.
- (2) Wenn die beabsichtigte Maßnahme zwar nicht diesem Interesse widerspricht, aber für ein angrenzendes landwirtschaftlich genutztes Grundstück Bewirtschaftungs Nachteile, insbesondere infolge Durchwurzelung oder Beschattung zu erwarten sind, ist die Bewilligung mit der Auflage zu erteilen, einen im allgemeinen 5 m breiten Streifen entlang der Grenze von der Holzvegetation freizuhalten. Dieser Abstand kann von der Bezirksverwaltungsbehörde je nach der Reichweite der zu erwartenden Auswirkungen der Holzvegetation auf das Nachbargrundstück durch Beschattung oder Durchwurzelung von Amts wegen oder auf Antrag eines der beiden Grenznachbarn bis 3 m herabgesetzt oder bis 7 m erhöht werden.

§ 4  
Abgrenzung

- (2) Diesem Gesetz unterliegen nicht Maßnahmen nach den Bestimmungen der §§ 13 und 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl.Nr. 3/1930, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 238/1975.

§ 2  
Bewilligung

- (1) In den Fällen des § 1 Abs.1 ist die Bewilligung zu versagen, wenn die Kulturumwandlung dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung einer gesunden und leistungsfähigen Landwirtschaft dadurch widerspricht, daß sie nachteilige Auswirkungen auf die Agrarstruktur erwarten läßt.

- (2) Wenn die beabsichtigte Maßnahme zwar nicht diesem Interesse widerspricht, aber für ein angrenzendes landwirtschaftlich genutztes Grundstück Bewirtschaftungs Nachteile, insbesondere infolge Durchwurzelung oder Beschattung zu erwarten sind, ist die Bewilligung mit der Auflage zu erteilen, einen im allgemeinen 5 m breiten Streifen entlang der Grenze von der Holzvegetation freizuhalten. Dieser Abstand kann von der Bezirksverwaltungsbehörde je nach der Reichweite der zu erwartenden Auswirkungen der Holzvegetation auf das Nachbargrundstück durch Beschattung oder Durchwurzelung von Amts wegen oder auf Antrag eines der beiden Grenznachbarn bis 3 m herabgesetzt oder bis 7 m erhöht werden.

§ 4  
Abgrenzung

- (2) Diesem Gesetz unterliegen nicht Maßnahmen nach den Bestimmungen der §§ 13 und 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl.Nr. 3/1930, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 91/1976.